

Förderrichtlinie
der für Soziales zuständigen Senatsverwaltung
über die Gewährung von Zuwendungen aus dem
Partizipationsfonds

Inhalt

1. Zielsetzung und Rechtsgrundlage.....	2
2. Förderziele und Zweck 2	2
2.1 Förderziele	2
2.2 Zweck.....	3
2.3 Beteiligungsformate	3
3. Antragstellende Organisationen und Zweckempfangende.....	5
4. Zweckvoraussetzungen	5
4.1 Zweckrechtliche Grundlagen	5
4.2 Zweckbedingungen.....	6
5. Art, Höhe und Dauer der Zweck.....	7
5.1 Art der Förderung.....	7
5.2 Bemessungsgrundlage	7
5.3 Zweckfähige Ausgaben	8
5.4 Dauer der Förderung.....	9
6. Verfahren	10
6.1 Antrag.....	10
6.2 Förderbeirat	10
6.3 Auswahlverfahren durch den Förderbeirat.....	11

6.4 Bewilligungs-, Abforderungs- und Verwendungsnachweisverfahren	12
7. Inkrafttreten und Befristung.....	13

1. Zielsetzung und Rechtsgrundlage

Das Land Berlin verfolgt das Ziel, die Partizipation von Menschen mit Behinderungen und ihrer Organisationen an der Gestaltung öffentlicher Angelegenheiten im Land Berlin zu stärken. Um dieses Ziel zu erreichen, richtet die Senatsverwaltung für Soziales nach § 34 Landesgleichberechtigungsgesetz (LGBG) einen Partizipationsfonds ein.

Zweck der Förderung im Partizipationsfonds ist es, die aktive und umfassende Teilhabe von Menschen mit Behinderungen an der Gestaltung öffentlicher Angelegenheiten zu verbessern und die Partizipation von Menschen mit Behinderungen an politischen Entscheidungsprozessen zu ermöglichen beziehungsweise diese zu erleichtern (siehe §§ 1 und 2 Partizipationsfondsverordnung).

Die Förderung wird in Form von Zuwendungen gewährt, die das Land Berlin nach § 34 LGBG, nach Maßgabe der Partizipationsfondsverordnung (PartFondsV), nach §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und den dazu erlassenen Ausführungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (AV LHO) sowie den darin enthaltenen Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) und dem Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG BE) vergibt. Ergänzend regelt Näheres diese Förderrichtlinie in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Die Ermächtigung zum Erlass dieser Förderrichtlinie geht aus der PartFondsV hervor (u. a. § 1 Abs. 2, § 3, § 5 Abs. 1, der PartFondsV).

2. Förderziele und Zweckungszweck

2.1 Förderziele

Gefördert werden Projekte von Organisationen von Menschen mit Behinderungen finanziell, die dazu beitragen, die Förderziele des Partizipationsfonds im Land Berlin zu erreichen (siehe §§ 2 und 3 PartFondsV).

Ziel ist es Maßnahmen zu fördern, die die Fähigkeiten und Möglichkeiten der Menschen mit Behinderungen und ihrer Organisationen gemäß § 34 LGBG zur Teilhabe an der Gestaltung öffentlicher Angelegenheiten auf der Berliner Landes- oder Bezirksebene verbessern, insofern ein Anspruch nicht bereits auf anderer Grundlage besteht, durch Kostenübernahme für behinderungsbedingten Nachteilsausgleich.

Die Maßnahmen in den geförderten Projekten sollen insbesondere zur Erreichung eines der folgenden Förderziele beitragen:

- (1) Aufbau und Ausbau von Kompetenzen und Förderung von Empowerment in Organisationen von Menschen mit Behinderungen, insbesondere in Selbstvertretungsorganisationen
- (2) Stärkung der Nachwuchsförderung
- (3) Förderung von Struktur- und Starthilfe, von Organisationsentwicklung und Fortbildungen sowohl für hauptamtliche als auch ehrenamtliche Strukturen
- (4) Bereitstellung behinderungsspezifischer Hilfsmittel und Nachteilsausgleiche, die die Fähigkeiten und Möglichkeiten der Organisationen zur Teilhabe an der Gestaltung öffentlicher Angelegenheiten auf Berliner Landesebene verbessern und stärken.

2.2 Zuwendungszweck

Um die Förderziele im Partizipationsfonds umzusetzen, sind insbesondere folgende Maßnahmen und Aktivitäten zuwendungsfähig:

- Durchführung von und Teilnahme an Fachveranstaltungen, Weiterbildungen und Qualifizierungsangeboten zur Stärkung der Fähigkeiten zur Selbstvertretung und zum Kompetenzaufbau
- Auf- und Ausbau von Organisationsstrukturen, z. B. Aufbau hauptamtlicher Strukturen der Organisation, zur Stärkung der Möglichkeiten und Fähigkeiten der Organisationen einer gleichberechtigten Teilhabe an der Gestaltung öffentlicher Angelegenheiten

- Maßnahmen zur Digitalisierung der Organisation, z.B. Anschaffung von notwendiger Hard- oder Software, fachspezifische Fortbildung und Beratung
- Maßnahmen zur Nachwuchsförderung, z. B. Aufbau von Angeboten für junge Menschen, gezielte Vorbereitung von Nachwuchskräften auf die Wahrnehmung von Leitungsaufgaben in der Organisation (über Fortbildungen, Coaching o. Ä.)
- Erstellung barrierefreier Informationsmaterialien und Öffentlichkeitsarbeit
- Erfahrungsaustausch, Koordination und Vernetzung der Selbstvertretungsorganisationen und Verbände untereinander
- behinderungsspezifische Hilfsmittel und Nachteilsausgleiche (bspw. für die Teilnahme an Veranstaltungen oder Gremienarbeit) für ehrenamtlich oder hauptamtlich in der Organisation Tätige, insofern ein Anspruch nicht bereits auf anderer Grundlage besteht, durch Kostenübernahme für behinderungsbedingten Nachteilsausgleich. Förderbar sind beispielsweise die Übertragung von Texten in leichte Sprache, der Einsatz von Gebärdensprach- oder Schriftdolmetschenden oder die Nutzung technischer Hilfsmittel, die notwendig sind, um Aufgaben für die Organisation wahrnehmen zu können
- Leistungen für Assistenz für ehrenamtlich oder hauptamtlich Tätige im Rahmen ihrer Tätigkeit für die jeweilige Organisation insofern ein Anspruch nicht bereits auf anderer Grundlage besteht

sonstige Maßnahmen, die die Selbstbefähigung (Empowerment) der Organisationen bzw. ihrer Mitglieder fördern, ihre Interessen eigenständig und selbstbestimmt vertreten zu können. Die Erfolgskontrolle der Projekte erfolgt - wie unter Punkt 6.4 dargestellt - entsprechend der Ziel- und Zweckerreichung durch die Bewilligungsstelle.

2.3 Beteiligungsformate

Auf der Grundlage der Ausführungsvorschriften zu §44 Landeshaushaltsordnung können durch Zuwendungen auch Maßnahmen und Projekte gefördert werden, die der Durchführung und Vertiefung der Förderziele sowie der Förderung strukturprägender Beteiligungsformate von Menschen mit Behinderung mit gesamtstädtischer Bedeutung dienen. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Der Zuwendungsgeber entscheidet auf Grund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

3. Antragstellende Organisationen und Zuwendungsempfänger

Einen Antrag auf Projektförderung können gemeinnützige Organisationen stellen, die den Kriterien im § 34 Landesgleichberechtigungsgesetz entsprechen (siehe § 3 PartFondsV).

Antragsberechtigt sind Organisationen von Menschen mit Behinderungen, die

- (1) ihrer Satzung nach ideell und nicht nur vorübergehend die Belange von Menschen mit Behinderungen fördern und
- (2) nach der Zusammensetzung ihrer Mitglieder oder Mitgliedsverbände dazu berufen sind, Interessen von Menschen mit Behinderungen auf der Berliner Landes- oder Bezirksebene zu vertreten.

Organisationen der Angehörigen von Menschen mit Behinderungen sind antragsberechtigt.

Organisationen von Menschen mit Behinderungen, die von Menschen mit Behinderungen geleitet und verwaltet werden und deren Mitglieder überwiegend selbst Menschen mit Behinderungen sind (Selbstvertretungsorganisationen), werden nach §34 LGBG Absatz 1 Satz 2 sowie nach § 3 Absatz 2 PartFondsV bevorzugt gefördert.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Zuwendungsrechtliche Grundlagen

Eine Zuwendung ist eine finanzielle Förderung durch die öffentliche Verwaltung. Im Partizipationsfonds erhalten die Organisationen, deren Projektförderanträge ausgewählt werden, die zugewiesenen Fördermittel als Zuwendungen. Sie sind dann Zuwendungsempfänger.

Bewilligungsstelle für Zuwendungen aus dem Partizipationsfonds ist gemäß § 34 LGBG und gemäß § 5 Absatz 3 PartFondsV die für Soziales zuständige Sozialverwaltung. Sie kann gemäß § 5 Abs. 4 PartFondsV eine oder mehrere andere Stellen, auch außerhalb der öffentlichen Verwaltung, mit Aufgaben der zuwendungsrechtlichen Bearbeitung sowie der inhaltlich-administrativen Umsetzung des Förderprogramms beauftragen.

Zuwendungen gewährt das Land Berlin – wie unter Punkt 1 beschrieben – nach § 34 LGBG, nach Maßgabe der Partizipationsfondsverordnung, nach §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und den dazu erlassenen Ausführungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (AV LHO) sowie den darin enthaltenen Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) und dem Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG BE). Ergänzend regelt Näheres diese Förderrichtlinie in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Die Partizipationsfondsverordnung und die vorliegende Förderrichtlinie begründen keinen Rechtsanspruch auf Förderung. Das für Soziales zuständige Senatsmitglied entscheidet gemäß § 1 Absatz 2 PartFondsV aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und unter Einbeziehung des Votums des Förderbeirats über die Bewilligung von Zuwendungen. Siehe hierzu Punkt 6.3 Auswahlverfahren des Förderbeirats der Förderrichtlinie des Partizipationsfonds.

Die für Soziales zuständige Senatsverwaltung als Bewilligungsstelle beziehungsweise die von ihr beauftragte Stelle stellt den Antragstellenden und Zuwendungsempfangenden Informationen sowie Beratungsangebote in barrierefreier und niedrigschwelliger Form zur Verfügung, die zur Antragstellung, Projektplanung und -durchführung sowie zur Beachtung und Anwendung der zuwendungsrechtlichen Vorgaben für die ordnungsgemäße Mittelbewirtschaftung und den Verwendungsnachweis benötigt werden (siehe § 5 Absatz 2 PartFondsV).

4.2 Zuwendungsbedingungen

Zuwendungen können nur bewilligt werden, wenn eine ordnungsgemäße Geschäftsführung gesichert erscheint und die Zuwendungsempfangenden in der Lage sind, die bestimmungsgemäße Verwendung der Zuwendung zu gewährleisten und nachzuweisen.

Zuwendungen dürfen nur für Projekte, Maßnahmen und Aktivitäten bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind. Ein Vorhaben gilt als begonnen, wenn Verträge zu Leistungen und Lieferungen abgeschlossen worden sind. Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn kann beantragt werden und bedarf der schriftlichen Zustimmung durch die Bewilligungsstelle.

Werden für dasselbe Projekt Fördermittel bei anderen öffentlichen oder privaten Stellen beantragt, ist das bei Antragstellung anzugeben. Die gemeinsame

Finanzierung der Projektidee durch verschiedene Fördergebende ist möglich. Die Gesamtfinanzierung des Projekts muss sichergestellt sein und im Finanzierungsplan schlüssig dargelegt werden.

Bei der Projektplanung und -umsetzung müssen die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit beachtet werden.

5. Art, Höhe und Dauer der Zuwendungen

5.1 Art der Förderung

Zuwendungen bis einschließlich 5.000 € werden in der Regel als Festbetragsfinanzierung im Sinne der Nr. 2.2.3 AV § 44 LHO gewährt. Zuwendungen über 5.000 Euro werden zur Projektförderung als Fehlbedarfsfinanzierung gemäß § 4 Absatz 1 PartFondsV finanziert. Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gezahlt.

Die Zuwendungsempfängenden müssen bei der Fehlbedarfsfinanzierung grundsätzlich einen Eigenanteil zur Gesamtfinanzierung des Projekts beitragen. Als Eigenanteil können beispielsweise folgende andere Mittel verwendet werden: Eigenmittel (z. B. Spenden, ehrenamtliche Leistungen und Mitgliedsbeiträge des Vereins), Drittmittel (z. B. von Bund oder EU), Zuwendungen von privaten Stiftungen oder Mittelgebern und projektbezogene Einnahmen. Der Eigenanteil muss im Finanzierungsplan angegeben werden. Für die Höhe des Eigenanteils wird keine Unter- oder Obergrenze vorgegeben. Die antragstellenden Organisationen werden ermutigt, Drittmittel von Stiftungen oder Bundes- und EU-Ebene einzuwerben sowie Spenden und Mitgliedsbeiträge für die Realisierung des Projekts einzusetzen.

5.2 Bemessungsgrundlage

Förderungsfähig sind die unter 2 genannten Förderzwecke im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

In der Regel können für die Umsetzung der in 2.1 genannten Förderziele auf Grundlage eines mit dem Projektantrag einzureichenden Finanzierungsplans bis zu 6.000 Euro pro Förderjahr pro Projekt beantragt werden. Im Ausnahmefall

können bis zu 30.000 Euro pro Förderjahr pro Projekt beantragt werden. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn das Projekt mindestens drei Förderziele umfasst. Abweichend hiervon kann für strukturprägende Beteiligungsformate mit gesamtstädtischer Bedeutung nach Nummer 2.3 im begründeten Einzelfall eine höhere Zuwendung nach pflichtgemäßem Ermessen bewilligt werden, soweit dies zur Durchführung erforderlich ist und Haushaltsmittel verfügbar sind. Jede Organisation kann grundsätzlich in einem Förderjahr mehrfach Projektanträge stellen.

Möglichst viele Organisationen sollen von den Mitteln im Partizipationsfonds profitieren. Wenn die Summe der beantragten Fördermittel die Summe der verfügbaren Haushaltsmittel übersteigt, berücksichtigt der Förderbeirat beim Auswahlverfahren der Projektanträge, dass sich die Vielfalt von Behinderungen und Organisation in der Beschlussempfehlung widerspiegelt. Siehe dazu Punkt 6.3 Auswahlverfahren des Förderbeirats.

Im Sinne einer größtmöglichen Niedrigschwelligkeit soll zusätzlich mit Einbeziehung des Förderbeirats ein Verfahren zur Bewilligung von Mitteln für kurzfristige Bedarfe bis maximal 1.500 Euro (sogenannte „Mikroprojekte“) entwickelt und erprobt werden.

5.3 Zuwendungsfähige Ausgaben

Im Rahmen der Förderung von Maßnahmen nach Nummer 2 dieser Förderrichtlinie sind projektbezogene Ausgaben zuwendungsfähig, die folgenden Ausgabenpositionen zugerechnet werden können:

- Ausgaben für im Projekt beschäftigtes Personal (ggfs. Stellenanteile)
- Ausgaben für die im Projekt eingesetzten Honorarkräfte
- Ausgaben für Assistenzkräfte
- Aufwandsentschädigungen für Hilfstätigkeiten von Ehrenamtlichen (bis zu 10,00EUR pro Stunde, für koordinierende Tätigkeiten, Übungsleiter und Gruppenleitungen bis zu 15,00EUR pro Stunde)
- anteilige Mietkosten/Raummieten, z.B. für Veranstaltungen
- Ausgaben im Zusammenhang mit der Qualifizierung ehren- und hauptamtlicher Kräfte (z.B. Maßnahmenkosten, Tagungsgebühren, Lernmittel, Fahrtkosten)
- Reisekosten, einschließlich Reisekosten für Assistenzkräfte und Honorarkräfte

- Sachausgaben, wie beispielsweise Ausgaben für technische Infrastruktur und technische Arbeitshilfen sowie Einweisung in deren Gebrauch oder Büromaterialien, Gehaltsservice
- Ausgaben für Auftragsvergaben für Maßnahmen und Dienstleistungen, die die geförderte Organisation nicht selbst durchführen kann, wie beispielsweise Grafikdesign, Öffentlichkeitsarbeit
- Verwaltungskosten
- sonstige projektbezogene Ausgaben

Zu den Personal- und Honorarausgaben:

Das Land Berlin gewährt Zuwendungen nach der Landeshaushaltsordnung nur, wenn die Empfangenden sich verpflichten, ihren Arbeitnehmenden mindestens den Mindestlohn nach § 9 Landesmindestlohngesetz für das Land Berlin zu zahlen.

Bei der Förderung von Personalkosten gilt das Besserstellungsverbot. Das bedeutet, dass die Vergütungen vergleichbarer Dienstkräfte des Berliner Landesdienstes die Höchstgrenze für die Personalkosten darstellen.

Bei der Vergabe von Honorarleistungen sind gem. Nr. 3 ANBest-P die Vorschriften zur Vergabe öffentlicher Aufträge zu beachten oder die „Verwaltungsvorschriften für Honorare im Bereich Sozialwesen (HonVSoz)“ in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

Honorarverträge sind schriftlich zu fixieren und müssen die Leistung/Tätigkeit, Datum, Zeit der Durchführung, ggf. Anzahl der Stunden und die Höhe des Honorars enthalten. Bemessungsgrundlage sind der Zeitaufwand und die für die Leistung/Tätigkeit erforderliche Qualifikation.

5.4 Dauer der Förderung

Projektanträge können in der Regel für ein Förderjahr gestellt werden. Die Projektlaufzeit kann gemäß § 4 PartFondsV in begründeten Fällen bis zu drei Jahre betragen. Mehrjährige Projektlaufzeiten stehen stets unter jährlichem Bewilligungsvorbehalt und die Fördermittel können nur in Abhängigkeit der verfügbaren Haushaltsmittel und mit Zustimmung der Bewilligungsstelle verausgabt werden.

6. Verfahren

6.1 Antrag

Den Antrag auf Projektförderung reichen die Organisationen ausschließlich in der der Bewilligungsstelle oder einer von ihr beauftragten Stelle vorgegebenen Form ein.

Die Barrierefreiheit des Antragsverfahrens im Partizipationsfonds soll gemäß § 6 Absatz 2 sowie gemäß §§ 4, 5, 13, 14 und 15 Landesgleichberechtigungsgesetz kontinuierlich geprüft und weiterentwickelt werden. So lange das Antragsverfahren noch nicht barrierefrei angeboten werden kann, werden angemessene Vorkehrungen getroffen. Informationen und Unterstützungen zur Antragstellung werden in barrierefreier Form durch die für Soziales zuständige Senatsverwaltung oder eine von ihr beauftragte Stelle bereitgestellt.

Eine Projektskizze, die Vereins- oder Gesellschaftssatzung, der Freistellungsbescheid des Finanzamtes, ggf. ein Stellenplan sowie ein detaillierter Finanzierungsplan sind in der vorgegebenen Form dem Förderantrag beizufügen. Der Finanzierungsplan ist eine Übersicht, in der alle erwarteten Einnahmen und Ausgaben aufgelistet sind, die während der gesamten Dauer des Projekts erwartet werden und die notwendig und angemessen sind, um das Projektziel zu erreichen. Finanzierungspläne werden nach Haushaltsjahren getrennt.

In einem Förderjahr kann es mehrere Antragsfristen für Bewerbung auf Projektförderung im Partizipationsfonds geben. Die Antragsfristen und der Aufruf für interessierte Antragstellende werden rechtzeitig durch die für Soziales zuständige Senatsverwaltung und die gegebenenfalls von ihr beauftragte Stelle veröffentlicht.

6.2 Förderbeirat

Gemäß § 6 Absatz 1 PartFondsV beruft die für Soziales zuständige Senatsverwaltung einen Förderbeirat ein. Der Förderbeirat gibt zu den eingegangenen Anträgen Förderempfehlungen ab. Die für Soziales zuständige Senatsverwaltung bezieht den Landesbeirat für Menschen mit Behinderungen mit in die Entscheidung über die Zusammensetzung der Mitglieder des Förderbeirats ein. Dem Förderbeirat gehören als stimmberechtigte Mitglieder jeweils ein*e

Vertreter*in von acht Organisationen gemäß § 34 Absatz 1 Landesgleichberechtigungsgesetz (LGBG) an. Die Zusammensetzung des Förderbeirats soll die Vielfalt der Selbstvertretungsorganisationen von Menschen mit Behinderungen sowie die Vielfalt der Berliner Stadtgesellschaft abbilden. Die Mitglieder des Förderbeirats werden durch das für Soziales zuständige Mitglied des Senats für zwei Jahre berufen. Sie üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus und erhalten eine Aufwandsentschädigung gemäß § 6 Absatz 6 Partizipationsfondsverordnung und analog zu den Regelungen in der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Entschädigung der Mitglieder der Bezirksverordnetenversammlungen (DVO-BezVEG).

An den Förderbeiratssitzungen nimmt des Weiteren die oder der Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen und die Bewilligungsstelle mit Stimmrecht teil. Sofern die für Soziales zuständige Senatsverwaltung eine oder mehrere Stellen, auch außerhalb der Verwaltung, mit der zuwendungsrechtlichen Bearbeitung und inhaltlich-administrativen Umsetzung des Partizipationsfonds beauftragt, nimmt eine oder mehrere vertretende Person/en dieser Stelle/n ohne Stimmrecht an den Sitzungen teil. Weitere Mitglieder des Förderbeirats oder teilnehmende Personen an den Förderbeiratssitzungen kann das für Soziales zuständige Senatsmitglied berufen, insbesondere für die evaluierende Prozessbegleitung der Umsetzung der Förderrichtlinie und des Auswahlverfahrens.

6.3 Auswahlverfahren durch den Förderbeirat

Nach Ablauf der jeweiligen Antragsfrist prüft die Bewilligungsstelle oder die gegebenenfalls von ihr beauftragte Stelle die eingegangenen Projektanträge auf grundsätzliche formelle und inhaltliche Förderfähigkeit und Förderwürdigkeit. Die Sitzungen des Förderbeirats werden durch die für Soziales zuständige Senatsverwaltung beziehungsweise durch die gegebenenfalls von ihr beauftragte Stelle einberufen und ausgerichtet. Vor jeder Beiratssitzung erhalten die Beiratsmitglieder die Sitzungsunterlagen und die Projektanträge in barrierefreier Form.

Der Förderbeirat gibt zu den Projektanträgen eine Förderempfehlung ab, die als Beschlussliste an die für Soziales zuständige Senatsverwaltung übermittelt wird. Der Förderbeirat richtet seine Entscheidung nach § 34 LGBG Absatz 1 Satz 2 aus, wonach jene Organisationen von Menschen mit Behinderungen bevorzugt gefördert werden, die von Menschen mit Behinderungen geleitet und verwaltet

werden und deren Mitglieder überwiegend selbst Menschen mit Behinderungen sind (Selbstvertretungsorganisationen).

Das für Soziales zuständige Senatsmitglied entscheidet unter Einbeziehung des Votums des Förderbeirats und nach Vorliegen der zuwendungsrechtlichen Voraussetzungen über die Gewährung der Zuwendung im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens und der verfügbaren Haushaltsmittel. Der Förderempfehlung des Förderbeirats wird grundsätzlich gefolgt, es sei denn es sprechen schwerwiegende Gründe dagegen. Der Förderbeirat ist über die getroffene Entscheidung zeitnah zu unterrichten.

Die für Soziales zuständige Senatsverwaltung entwickelt mit dem Förderbeirat eine Geschäftsordnung, in der beispielsweise Näheres zur Zusammensetzung des Förderbeirats oder zum Abstimmungsmodus über Projektanträge geregelt wird.

6.4 Bewilligungs-, Abforderungs- und Verwendungsnachweisverfahren

Die Bewilligungsstelle oder die von ihr entsprechend beauftragte Stelle bewilligt die Zuwendung durch schriftlichen Zuwendungsbescheid.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Ausführungsvorschriften zu § 44 LHO sowie der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P), §§ 48 bis 49a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

Im Abforderungs- und Auszahlungsverfahren wird abweichend von den AV § 44 LHO folgendes geregelt. Die Zuwendung wird bei einer Förderung von bis einschließlich 5.000 Euro mit Bestandskraft des Zuwendungsbescheides nach schriftlicher Abforderung in einer Rate ausgezahlt. Wird ein Projekt mit einem Betrag von bis einschließlich 30.000 Euro gefördert, wird die Projektförderung in zwei Raten ausgezahlt. Beide Raten werden nach schriftlicher Abforderung und nur insoweit ausgezahlt, als sie voraussichtlich innerhalb von drei Monaten für fällige Zahlungen verbraucht werden.

Als Nachweis der zweckentsprechenden und ordnungsgemäßen Mittelverwendung müssen Zuwendungsempfangende die entsprechenden zuwendungsrechtlichen

Vorgaben erfüllen. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem zahlenmäßigen Nachweis und einem Sachbericht (Erfolgskontrolle), der nach Ablauf des Bewilligungszeitraums eingereicht werden muss. Im Sachbericht ist darauf einzugehen, inwieweit die angestrebten Maßnahmen umgesetzt werden konnten und welcher Erfolg damit erzielt wurde.

Der Erfolg ist nachgewiesen, wenn mindestens einer der unter 2 genannten Zuwendungsziele und Zuwendungszwecke erfüllt wurde. Der zahlenmäßige Verwendungsnachweis ist durch eine Belegliste zu ergänzen, auf deren Basis einzelne Belege abgefordert werden können.

Weitere Anforderungen können im Zuwendungsbescheid festgelegt werden

7. Inkrafttreten und Befristung

Diese Förderrichtlinie tritt mit der Veröffentlichung in Kraft. Sie kann unter Einbeziehung des Förderbeirats und einer evaluierenden Prozessbegleitung weiterentwickelt werden. Sie endet zunächst am 31.12.2027.